

Zuge dieser Wiederentdeckung war die nun in einem ersten Band vorliegende Neuübersetzung ein Desiderat, das der Loeb-Edition aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und insbesondere der seit den späten 1990er Jahren entstehenden Budé-Edition ein würdiges deutsches Pendant gegenüberstellt. Sowohl für das Fachpublikum als auch für einen weiteren Leserkreis wird sie auf absehbare Zeit das Referenzwerk darstellen. Abgesehen vom stolzen Preis der Reihe eignen sich die so kundige wie allgemein verständliche Einleitung zum Entstehungskontext und die gut lesbare, jedoch die semantischen Eigenheiten des griechischen Originals spiegelnde Übersetzung wie beabsichtigt, Dionysios einem breiteren Publikum bekannt zu machen. Zur Erschließung des Werkes tragen die Sacherklärungen im Fußnotenapparat genauso bei wie das Personen-, Namen- und Sachregister. „Sein Werk kann man ohne Weiteres als den umfassendsten und größtangelegten Versuch in griechischer Sprache bezeichnen, das Wesen der Römer zu bestimmen“ (S. 23), charakterisiert der Herausgeber die „Antiquitates Romanae“ des Dionysius. Dass diese Textausgabe zur kulturgeschichtlichen Erschließung der Römischen Republik und des frühen Principats auch jenseits der Diskussionen beitragen möge, inwiefern hier griechisches und römisches Erbe miteinander verschmelzen und inwiefern Dionysios für das Programm des Augustus stehe oder dieses kritisiere, kann man ihr nur wünschen. Wiater hat mit seiner Übersetzung das Fundament dafür gegossen, das Bild von Dionysius als stilistisch-ästhetischem und zugleich politisch-moralischem Klassizisten (S. 9) neu zu überdenken.

*Uwe Walter (Hrsg.), Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik. (Studien zur Alten Geschichte, Bd. 20.) Heidelberg, Verlag Antike 2014.
294 S., € 59,90. // doi 10.1515/hzhz-2016-0114*

Leonhard A. Burckhardt, Basel

Die Geschichte der späten römischen Republik kann unter anderem als eine Abfolge von Kämpfen um die Durchsetzung von Gesetzen oder Gesetzgebungsprogrammen gesehen werden. Dabei werden im Allgemeinen – neben den Problemen, welche die meist prekäre Quellenlage bietet – deren Inhalt und politische Zweckmäßigkeit diskutiert, viel weniger aber Wesen, Qualität, juristischer Kontext, Stellenwert und Durchschlagskraft dieses Rechtsinstruments. Der anzuzeigende Sammelband – Ausfluss eines Bielefelder Kolloquiums vom Februar 2012 – weitet das übliche, po-

litik- und ereignisgeschichtlich orientierte Gesichtsfeld aus, um einige der genannten Elemente intensiver zu behandeln. Dabei geht es um Fragen wie die Fortbildung des Rechts durch Juristen – nicht nur als notwendige Ergänzung zum Legiferierungsprozess, sondern als eigenständige Größe der Rechtssetzung (*Detlev Liebs*) oder um die Kommunikation über ein bereits rogiertes Gesetz, über das noch nicht abgestimmt wurde (*Uwe Walter* eindrücklich über Ciceros manipulative Präsentation der *rogatio Servilia agraria* vor dem Volk). Etwas enumerativ, aber sorgfältig diskutiert *Marianne Elster* die Bürgerrechtsgesetzgebung als Beispiel für die Verfolgung einer einzelnen Gesetzesmaterie in der späten Republik. Weit ausholend und quellenkritisch fundiert versucht *Tassilo Schmitt* die Gesetzgebung des Pompeius als *consul sine collega* im Jahre 52 in den Kontext sowohl der Gesetzgebung über die damit geregelten Fragen sowie der politischen Lage der Jahre kurz vor dem Bürgerkrieg zu stellen, aber auch im Lichte der Überlieferung der frühen Kaiserzeit, von der Tacitus wesentlich geprägt wurde, zu lesen. Im Licht neuer politologischer Forschungen überprüft *Jan Timmer* das Konzept des Konsenses und dessen Anwendung auf römische Verhältnisse, um damit den Stellenwert, den dieses in der Forschung zur späten Republik als Grundlage, aber auch als Substitut für die Gesetzgebung gewonnen hat, theoretisch zu unterfüttern und zu hinterfragen. In einem sehr substantiellen Artikel geht *Christoph Lundgreen* der Stellung der *leges* in der Rechtshierarchie, ihrer Reichweite und ihrer Rolle als Indikator der Zunahme von politischem Dissens in der späten Republik nach. Schließlich erörtert *Jani Kirov* in einem leicht ironisch gefärbten Beitrag die Bedeutung, welche die *leges* als Thema für die historische Rechtswissenschaft nicht mehr haben.

Im Ganzen ist ein äußerst anregendes Werk zustande gekommen, das der Diskussion um die Substanz des Ordnungssystems der römischen Republik wie um die Krisenhaftigkeit seiner Entwicklung in der Spätzeit wesentliche Gesichtspunkte hinzufügt. Gerade die Kontextualisierung der Gesetzgebung mit rechtshistorischen, politologischen, kommunikativen und natürlich auch politischen Denk- und Handlungskreisen ist für die künftige Beschäftigung mit der Thematik wertvoll.

Raimund Schulz, Bielefeld

Rom gilt als eine klassische Landmacht, die sich nur widerstrebend der Eroberung des Meeres zuwandte. Dieses seit Jahrzehnten durch Spezialstudien erschütterte Bild attackiert die an der Universität Potsdam verfasste Dissertation auf breiter Front: Für den Vf. ist Rom eine „Seerepublik“, deren maritimes Denken und Handeln nicht nur in militärischen Ereignissen, machtpolitischen Entscheidungen und institutionellen Strukturen, sondern auch in „mentalitäts- und kulturgeschichtlichen Aspekte(n)“ (S. 21) zum Ausdruck kommen.

Einer der vielen Vorzüge der Arbeit besteht darin, dass sie eine klare Fragestellung auf verschiedene Bereiche ihres Analyseobjektes anwendet und neben dem überzeugenden Gesamtergebnis eine Syntheseleistung erbringt, die in der Zeit zerfasernder Einzelstudien hochwillkommen ist. Die Arbeit analysiert zunächst die Entstehung der römischen Seemacht am Beispiel der *socii navales* und *coloniae maritimae*. Danach wird vom anderen Ende der Zeitlinie, dem Beginn des Prinzipats, in Form einer fiktiven Seereise die Rolle des Meeres im Rahmen der republikanischen Weltreichsbildung vorgestellt. Dieses Verfahren nimmt zeitliche Brüche in Kauf; der entscheidende Erkenntnisgewinn ergibt sich daraus, dass das gesamte Panorama maritimer Politik in seiner geographischen Dimension vorgeführt wird, unterbeleuchtete Aspekte wie die Bedeutung auch der östlichen Inseln klarer hervortreten und das Ausgreifen Roms in das Schwarze Meer und den Atlantik gewürdigt wird. Zudem verschafft sich der Vf. die notwendige Folie, vor der im Folgenden die Entwicklung des „römischen Seekommandos“ inklusive der kultisch-rituellen Aspekte analysiert werden können. Der dritte Teil konzentriert sich auf die Zeit der Bürgerkriege bis zur Seeschlacht bei Aktium. Vieles davon ist bekannt, doch erscheint es wichtig, auch den Skeptikern noch einmal vorzuführen, dass es keine Phase der antiken Geschichte gab, in der ein so großes Potential maritimer Streitkräfte mobilisiert wurde. Erklärungen bieten die vorausgegangenen Kapitel, so dass sich der Vf. abschließend weiteren Ausdrucksformen des maritimen Engagements widmen kann: den Formen der Seetriumphe, den architektonischen Monumenten sowie der Bedeutung, die der Seehandel für die Eliten Roms und die Bevölkerung Italiens aus-